

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 138 (1987)
Heft: 7

Artikel: Zur Entstehung des Waldbesitzes der Stadt Schaffhausen
Autor: Fehr, Rolf / Wipf, Hans Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Entstehung des Waldbesitzes der Stadt Schaffhausen

Von *Rolf Fehr* und *Hans Ulrich Wipf*, CH-8200 Schaffhausen

Oxf.: 648:(494.29)

Die Forstverwaltung der Stadt Schaffhausen führte auffallenderweise bis Ende 1970 noch zwei getrennte Buchhaltungen: je eine für den «Bürgerwald» und für den «Einwohnerwald». Im verwaltungsinternen Sprachgebrauch sind diese beiden Begriffe aber auch weiterhin und bis heute geläufig geblieben. Wo mag der Ursprung dieser Zweiteilung des städtischen Waldbesitzes liegen? Ein Blick zurück in die Geschichte soll uns über diese Frage näheren Aufschluss geben.

Die Dotationsurkunde von 1804

Wir haben bei unserer Betrachtung auszugehen von jener bewegten Zeit im Anschluss an die grosse Staatsumwälzung von 1798. Bereits am 5. November 1798 war nämlich in Schaffhausen — was von der lokalen Geschichtsschreibung oftmals übersehen wurde — eine erste Ausscheidung von Staats- und Stadtgut erfolgt, und die beiden Vermögensteile des alten Stadtstaates waren hierauf während der Zeit der Helvetik, genauer gesagt vom 1. Januar 1799 bis 9. Mai 1803, auch tatsächlich durchgehend getrennt verwaltet worden. Anlass zu dieser Massnahme hatte eindeutig der Umstand gegeben, dass die junge helvetische Republik schon bald einmal die Staatsgüter der bisher souveränen eidgenössischen Orte zum Nationaleigentum erklärt hatte, allerdings nicht ohne wenigstens einen Teil davon den ehemals regierenden Städten zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse zugesprochen zu haben. Zu diesem Zwecke hatte sie gesetzlich eine angemessene Aussonderung des Vermögens verlangt, die in Schaffhausen erstaunlich rasch und ohne nennenswerte Hemmnisse vor sich ging. Unter den der Stadt zugeteilten Vermögenswerten befanden sich bemerkenswerterweise bereits auch — wie bei der späteren, endgültigen Ausscheidung — die Waldungen des Spitalamtes sowie diejenigen im Rheinhard, Solenberg, Wegenbach und Langengrund.

Kurz nach Einführung der Mediationsverfassung, im April 1803, kehrten die Schaffhäuser jedoch zur herkömmlichen gemeinsamen Verwaltung von

Stadt und Land zurück. Ein Gutachten hatte glaubhaft darlegen können, dass ansonsten die Ruhe und die brüderliche Eintracht gefährdet seien und man statt dessen nur Erbitterung, Misstrauen und Zwistigkeiten zwischen den beiden Verwaltungen zu befürchten habe, vom hohen Kostenaufwand ganz abgesehen. So leistete denn die Regierung vorerst auch der Aufforderung der Schweizerischen Liquidationskommission keine Folge, die am 18. Mai 1803 im Zusammenhang mit der beabsichtigten Tilgung der Nationalschuld eine vorgängige Dotierung der Stadt Schaffhausen empfohlen hatte. Erst als die Ratsherren mit der Zeit merkten, dass sie ihre Stadt auf diese Weise in eine wenig günstige Position brachten, änderten sie schliesslich ihre Haltung. Die hierauf am 4. Juli 1804 zustandegekommene «Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Schaffhausen» stellte im einzelnen die zu erwartenden «Munizipal-Ausgaben und -Bedürfnisse der Stadtgemeinde Schaffhausen» fest und nahm, gestützt auf diese Grundlage, die Dotierung vor, die allerdings von der Regierung lediglich als eine theoretische Regelung, als «Probeentwurf» angesehen wurde für den Fall, dass sich eine Teilung tatsächlich einmal als zweckmässig erweisen sollte. Demzufolge wurde dieses Dokument vorderhand gleichsam als Geheimakte behandelt und «zu künftigem Gebrauch» direkt ins Archiv gelegt.

Die Ausscheidung von Staats- und Stadtgut 1831/33

Es versteht sich fast von selbst, dass auch die Restaurationsverfassung vom 12. Juli 1814, die einen noch rückschrittlicheren Geist atmete, am Grundsatz der gemeinsamen Verwaltung von Stadt und Land festhielt. Erst mit der denkwürdigen Staatsumwälzung von 1831, die im Zeichen des aufkommenden Liberalismus hauptsächlich vom Klettgau ausgegangen war, vermochte sich das Prinzip der Demokratie schliesslich auch in unserem Kanton endgültig durchzusetzen. Der bisherige verfassungsmässige Herrschaftsanspruch der Stadt gegenüber der Landschaft, der lange die Geschichte Schaffhausens geprägt hatte, bestand fortan nicht mehr. Der alte Stadtstaat wurde aufgelöst, und die Stadt erhielt innerhalb des neu aufgebauten Kantons den Status einer Gemeinde mit eigener Verfassung und separater Verwaltung.

Die praktische Durchführung dieser einschneidenden politischen Umgestaltung musste nun freilich zumindest so lange grössten Schwierigkeiten begegnen, als die Stadt selber noch nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügte. Daher enthielt denn auch bereits die Regenerationsverfassung vom 2. Juni 1831 einen speziellen Anhang, in dem die Richtlinien für die «Ausscheidung des Vermögens der Stadt Schaffhausen» festgelegt wurden. Aufgrund dieser Verordnung wurde am 26. Oktober 1831 eine zehnköpfige «Teilungskommission» eingesetzt, die je zur Hälfte aus Vertretern des Kantons und der Stadt bestand. Zwischen dem 25. November 1831 und 11. Mai 1832 ver-

suchte sich dieses Gremium in verschiedenen Sitzungen «sowohl über die Aussteuer der Stadt Schaffhausen in Capitalien und Gefällen als über die anderweitige Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes» zu verständigen. Als Grundlage diente ihm dabei die erwähnte Dotationsurkunde von 1804, in der die Art und Weise der Teilung ja bereits vorgegeben worden war.

Als sich aber die Teilungskommission dennoch über «eine Reihe von Streitpunkten» nicht einigen konnte, musste schliesslich zu dem von der Verordnung ebenfalls schon vorgesehenen schiedsrichterlichen Verfahren Zuflucht genommen werden. Die vier anerkannten Persönlichkeiten aus der schweizerischen Politik, die als Schiedsrichter berufen wurden, fällten ihren Spruch, «nach reiflicher Erdaurung der beiderseitigen Vorträge und der eingelegten Acten», am 23. Oktober 1832. Noch traten freilich im Verlaufe der nachfolgenden konkreten Ausscheidung verschiedene weitere Probleme auf, die teilweise erst nach längeren Verhandlungen bereinigt werden konnten. Endlich, am 14. Januar 1833, sah sich die Zehnerkommission in der Lage, ihre «Schluss-Acte betreffend die Sönderung von Staats- und Stadtgut» unterzeichnet vorzulegen und damit die pflichtgemässe Erledigung ihres Auftrages anzuzeigen.

Schwierigkeiten mit der Taxierung des Waldes

Gemäss den in der Aussteuerungsurkunde von 1804 enthaltenen Richtlinien sollten der Stadtgemeinde Schaffhausen zur Bestreitung ihrer auf 22 000 Gulden veranschlagten jährlichen Verwaltungsausgaben an «eigenthümlichen Einkünften» unter anderem die Erträgnisse der liegenden Güter und Waldungen des Seckelamtes «angewiesen seyn und verbleiben». Mit diesen ihr zugesprochenen Gesamteinnahmen hatte die Stadt die Besoldung der Behörden und Beamten, die Bauausgaben und Unterhaltskosten sowie die Aufwendungen für Polizei, Stadtärzte, Feuerwehr und «Stadtreinigung» zu bezahlen. Damit waren indessen nur gerade die «unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse» einigermaßen gedeckt, nicht aber alle zusätzlichen Auslagen für die ganzen Bereiche Fürsorge und Bildung. Aus diesem Grunde wurden der Stadt noch weitere Vermögensteile zu Eigentum übergeben, darunter die über 1000 Jucharten messenden Waldungen im Rheinhard, Solenberg, Wegenbach und Langengrund sowie sämtliche Güter des Spitalamtes mit den «nahe an 2000 Juchard Waldungen».

Etwelches Kopfzerbrechen bereitete bei der tatsächlichen Ausscheidung insbesondere die erforderliche Festsetzung des Ertragswertes der Seckelamtswaldungen. Bei diesen handelte es sich um die folgenden, heute grösstenteils zum Revier Herblingen gehörenden Distrikte: Mooshalde, Schlossholz, Rohrbühl, Krummwieshalde und Weierhalde im Herblinger Forst, Frauenhau, Buchberg und Gottesholz im Thaynger Forst sowie den Hombel bei Büsingen, total 399 Jucharten 3 Vierling und 1 Quart. Die städtischen Mitglieder der Teilungs-

kommission hatten die beiden Kantonsforstmeister Ziegler und Im Thurn mit der Begutachtung und Bonitierung dieser Wälder beauftragt. Deren Schätzung von anderthalb Gulden jährlichen Ertrags pro Jucharte wurde jedoch von der Gegenpartei für viel zu niedrig gehalten, weshalb diese anschliessend von dem in Fürstlich Wurzachischen Diensten stehenden Forstmeister Johann Conrad Neukomm aus Hallau eine weitere Taxation vornehmen liess. Die Folge war eine höchst eigenartige «Verschiedenheit in der Ertragsausmittlung», indem Neukomm nämlich in seinen ausführlichen Erwägungen und Berechnungen auf einen viermal höheren Ansatz von 6 Gulden kam. Nirgendwo sonst ergab sich in diesen Ausscheidungsverhandlungen eine ähnlich grosse Abweichung, und auch die daraufhin angestrebte «freundschaftliche Berathung» der beiderseitigen Experten brachte offensichtlich keine Annäherung.

Schliesslich musste somit der Entscheid auch hier dem nach Schaffhausen gerufenen eidgenössischen Schiedsgericht überlassen werden. Dieses setzte dann, unter Verzicht auf eine nochmalige Schätzung, den jährlichen Ertrag in einem gut schweizerischen Kompromiss auf 3 Gulden 25 Kreuzer pro Jucharte fest, wodurch sich eine für die Dotierung massgebliche Gesamtsumme von 1366 Gulden 27 Kreuzer aus diesen Seckelamtswäldern ergab.

Die Anfänge der städtischen Forstverwaltung

Keinerlei Schwierigkeiten hingegen bereitete offenbar die Aufteilung der übrigen Waldungen zwischen Stadt und Kanton. Schon 1798 waren der Munizipalität, wie wir sahen, die Wälder des Spitalamtes einerseits und der unmittelbare staatliche Waldbesitz im Osten der Stadt andererseits als Eigentum zugesprochen worden, und daran wurde auch bei der definitiven Ausscheidung von 1833 nichts mehr geändert. Der Kanton seinerseits behielt dafür die gesamthaft um einiges grösseren Waldungen der ehemaligen Klöster Allerheiligen (heutige Reviere Klettgau, Griesbach, Hemmental, Merishausen sowie Staufenberg im Schwarzwald), St. Agnes (Schmerlat zwischen Löhningen und Neunkirch; in den 1860er Jahren gerodet und als Acker- und Wiesland verkauft), Paradies (Reviere Reiat und Paradies) und St. Georgen (Reviere Stein und Speckhof) und übertrug deren Betreuung Forstmeister Johann Conrad Neukomm, einem der obenerwähnten Experten (*Abbildung 1*).

Die Stadt mass offenbar der Verwaltung der unter ihre Obhut gelangten Wälder grösste Bedeutung zu. Schon am 15. März 1833 erliess sie eine ausführliche Forstordnung, die in insgesamt 41 Paragraphen die Obliegenheiten des Forstmeisters und der Förster, die «Beholzung armer Leute», die Strafbestimmungen und anderes mehr festlegte. Gestützt auf dieses Reglement wählte dann der Grosse Stadtrat am 29. April 1833 aus einer Zweierkandidatur den Stadtbürger Hermann Stokar von Neuorn (1807–1861) zum ersten städtischen

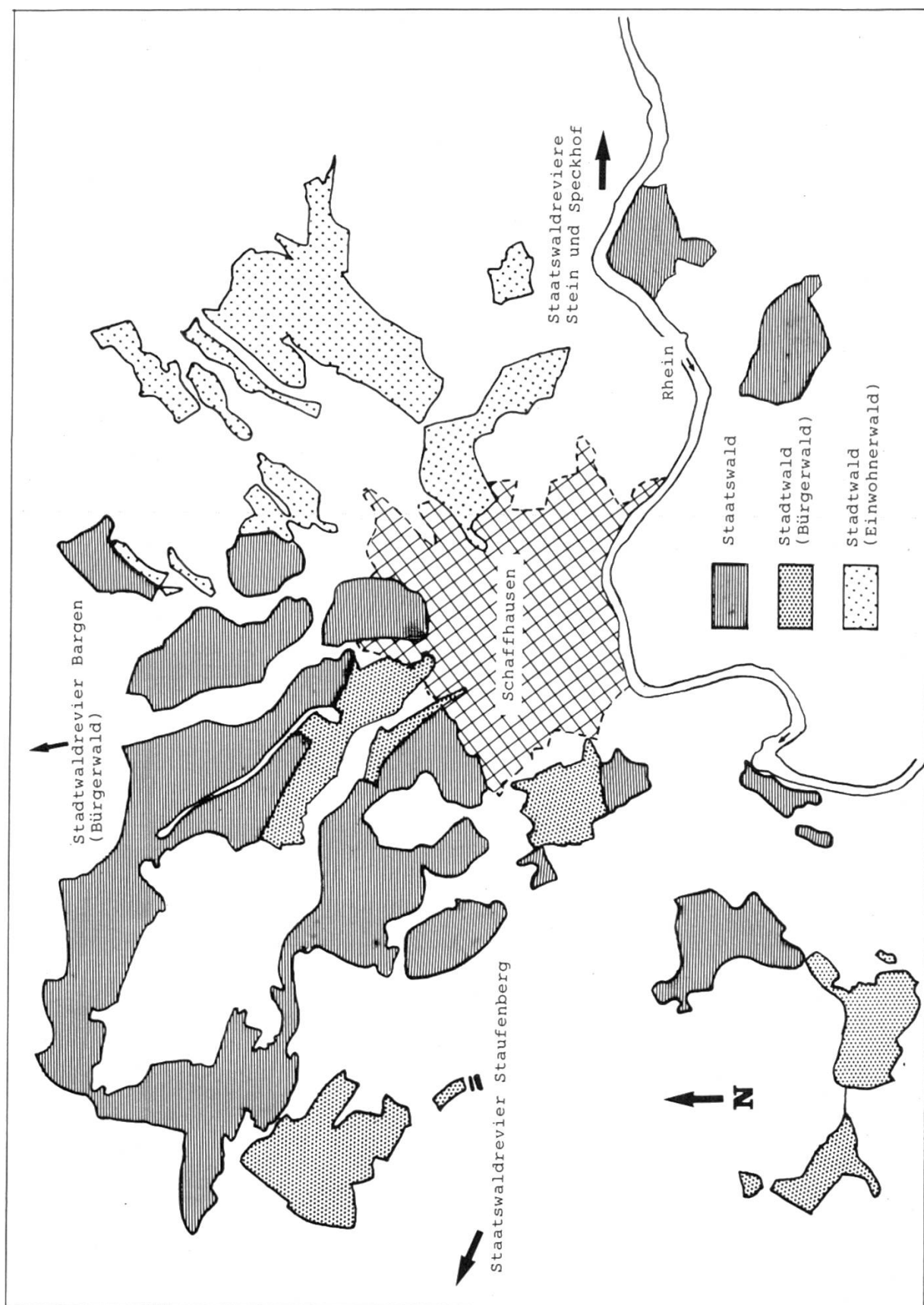


Abbildung 1. Übersicht über die heutige Verteilung von Staatswald (Wald im Eigentum des Kantons Schaffhausen) und Stadtwald (Wald im Eigentum der Stadt Schaffhausen).

Forstmeister. In einem umfangreichen Bericht vom Mai 1833 gelangte dieser zum Schluss, dass sich die von der Stadt übernommenen Waldungen «in einem untadelhaften Zustande» befänden, indem nämlich «das Verhältniss zwischen haubarem und jungem Holze ein sehr günstiges» sei. Dessen ungeachtet werde jedoch die Bürgerschaft «in ihren bisherigen Holzansprüchen auf lästige Weise beschränkt werden müssen, da von den bis anhin zum grossen Theil von der Stadt in Anspruch genommenen Cantonalforsten nur ein Drittheil der Stadt zu-gefallen» sei.

Die Stadt- und Spitalwaldungen

Unter Bezug auf die früheren Eigentumsverhältnisse wurde bei der Benennung des städtischen Waldbesitzes von Anfang an stets zwischen den Stadtwaldungen im engeren Sinne und den Spitalwaldungen unterschieden.

Die Stadtwaldungen (heutige Reviere Schaffhausen und Herblingen) stammten nicht von einem säkularisierten Kloster oder einer Stiftung her, sondern gehörten zum unmittelbaren Besitz des ehemaligen Stadtstaates Schaffhausen. Sie liegen im Hügelgebiet östlich der Stadt auf den Gemarkungen Schaffhausen, Stetten und Thayngen sowie in der deutschen Enklave Büsingen (Hombel), und ihre Gesamtfläche betrug im Jahre 1864, wo uns erste zuverlässige statistische Angaben zur Verfügung stehen, genau 459,07 ha. An diesem Umfang hat sich während der folgenden Jahrzehnte wenig mehr geändert: Zwar wurden in den Jahren 1870 und 1871 die drei auf Thaynger Bann gelegenen Distrikte Frauenhau, Buchberg und Gottesholz, insgesamt 15,70 ha, zur Versteigerung gebracht, andererseits kamen jedoch durch Ankäufe im Langengrund 1896 und im Solenberg 1910 wieder annähernd 20 ha hinzu, so dass sich 1924 ein ungefähr gleichgebliebenes Ausmass von total 464,64 ha ergab.

Die Spitalwaldungen andererseits, der grössere Teil des städtischen Waldbesitzes (heutige Reviere Aazheim, Beringen, Hohlenbaum und Barga), befanden sich ursprünglich im Eigentum des Spitals zum Heiligen Geist in Schaffhausen, das lange Zeit den eigentlichen Mittelpunkt der städtischen Fürsorge gebildet hatte und neben Allerheiligen zweifellos die bedeutendste Stiftung war. Die westlich und nördlich der Stadt auf den Gemarkungen Schaffhausen, Neuhausen, Guntmadingen, Beringen, Löhningen, Siblingen, Hemmental, Barga und der deutschen Nachbargemeinde Nordhalden gelegenen Waldgebiete wiesen 1864 eine Gesamtfläche von 756,68 ha auf. Im Unterschied zum Stadtwald haben sie in der Folgezeit eine stetige, beträchtliche Ausdehnung erlebt, so dass sie 1924 bereits einen Umfang von 912,26 ha besaßen. Zu dieser merklichen Vergrösserung trugen verschiedene Ankäufe insbesondere in den Revieren Beringen (Staufenberg) und Barga (Ettenberg, Rütenen, Tannbühl) bei. Zur Hauptsache wurden damals von der städtischen Forstverwaltung verödete Randfelder erworben, die nach 1850 angesichts der sinkenden Getreidepreise

und der damit im Zusammenhang stehenden Auswanderung aufgegeben worden waren. Diese Gebiete, insgesamt wohl mehr als 100 ha, wurden hierauf, vor allem in den 1860er und 1870er Jahren, schrittweise aufgeforstet. Im anders situierten Stadtwald hingegen waren nie Aufforstungen grösseren Ausmasses zu verzeichnen.

Bürgerwald und Einwohnerwald

Eine bedeutsame Veränderung nicht nur in der Benennung, sondern auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des städtischen Waldes trat im Jahre 1875 ein. Das Vermögen der Stadt wurde damals nämlich mittels eines Vertrages aufgeteilt in Bürgergut und Einwohnergut, und für die Forstverwaltung bedeutete dies nun, dass die Waldungen, die sie zu bewirtschaften hatte, fortan zwei verschiedenen Besitzern gehörten und somit auch zwei getrennte Rechnungen zu führen waren.

Worin lag überhaupt der Grund für diese Ausscheidung? Am 23. September 1875 hatten die Schaffhauser Stimmbürger die revidierte Stadtverfassung nach längerem Hin und Her gutgeheissen und damit dem Prinzip der Einwohnergemeinde auch in unserer Stadt zum Durchbruch verholfen. Eine wichtige und nicht ganz einfach zu lösende Frage bildete in diesem Zusammenhang vor allem die Regelung des Fürsorgewesens und die damit verbundene Vermögensausscheidung. Die Bürgergemeinde, der das gesamte öffentliche Armenwesen übertragen wurde, erhielt zu diesem Zwecke hauptsächlich auch das ehemalige Spitalamt mit seinen Waldungen zugeteilt. Die betreffenden Reviere Aazheim, Beringen, Hohlenbaum und Barga tragen demzufolge seit der Übergabe vom 5. Januar 1876 die Bezeichnung «Bürgerwald», die Reviere Schaffhausen und Herblingen den Namen «Einwohnerwald».

Diese Aufteilung des städtischen Vermögens in Einwohner- und Bürgergut hatte ziemlich genau 60 Jahre Bestand. Durch die in der Volksabstimmung vom 6. Mai 1934 angenommene Revision der Kantonsverfassung wurde dann das öffentliche Fürsorge- und Unterstützungswesen neu geregelt und an die Einwohnergemeinde übertragen. Der neue Artikel 96 bestimmte unter anderem: «Die bisherigen Bürgergüter und Armenfonds der Bürgergemeinden gehen mit ihrem gesamten Bestande an die Einwohnergemeinde als Eigentum über. Sie sind als besonderes Stammgut (bürgerlicher Fürsorgefonds) zu verwalten und dürfen in ihrem Bestande nicht geschmälert werden.» Die verwaltungsmässige Übergabe des bürgerlichen Vermögens erfolgte in der Stadt Schaffhausen auf den 1. Januar 1935 und wurde geregelt durch ein spezielles Übergabeprotokoll und einen zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde abgeschlossenen Vertrag, die beide im Spätjahr 1936 genehmigt wurden.

Noch dauerte es allerdings mehr als zweieinhalb Jahre, bis auch der Regierungsrat zu dieser Ausscheidung seine Zustimmung gab. Neben anderem erschien nämlich insbesondere die vorgenommene Taxation des Bürgerwaldes mit Fr. 400 000. — als eindeutig zu niedrig, was dann übrigens die direkte Veranlassung bildete für die Weisung der Gemeindedirektion vom 15. August 1938 über die Bewertung der Gemeindewaldungen. Aufgrund dieser Neuregelung erhöhte sich somit der Ertragswert der dem «Bürgerlichen Fürsorgefonds» zugeordneten Wälder auf Fr. 1 150 000. —, und dementsprechend stieg jetzt auch der Gesamtbetrag des in die Verwaltung der Einwohnergemeinde übergehenden Bürgergutes auf über 7 Millionen Franken an. Der Bürger- oder ehemalige Spitalwald präsentierte sich bei diesem erneuten Besitzerwechsel wie folgt: Revier Aazheim 157 ha 79 a 78 m², Beringen 170 ha 15 a 87 m², Hohlenbaum 247 ha 78 a 67 m² und Barga 337 ha 05 a 70 m²; Totalfläche: 912 ha 80 a 02 m². Der Buchwert betrug laut Jahresrechnung der Bürgergemeinde pro 1934 Fr. 409 133.67.

Erst am 13. Juli 1939 genehmigte der Regierungsrat schliesslich Vertrag und Übergabeprotokoll mit verschiedenen Vorbehalten und Bemerkungen. So hielt er beispielsweise ausdrücklich fest: «Für den bisherigen Bürgerwald ist getrennt Rechnung zu führen, und es sind die jährlichen Reinerträge dem Konto Fürsorgewesen gutzuschreiben.»

Die sehr komplizierte getrennte Rechnungsführung wurde Ende 1970 aufgehoben. Der Bürgerwald schloss in den sechziger Jahren meistens defizitär ab. Die Rückschläge wurden aus dem Forstreservefonds des Bürgerwaldes gedeckt, bis dieser Fonds aufgebraucht war. Da von diesem Zeitpunkt an keine Zuschüsse mehr möglich waren, übernahm die Einwohnergemeinde die Aufwendungen, und damit verschwand auch sehr bald die Bezeichnung «Bürgerwald» in der Forstrechnung.

Die Waldflächen veränderten sich in den folgenden Jahren durch die Waldzusammenlegungen Guntmadingen, Barga und Stetten. Die Ankäufe in den Arrondierungsgebieten, Rodungen und besonders die Eingemeindungen Buchthalen und Herblingen führten zu weiteren Mutationen und zu einer aktuellen Waldfläche von 1507 ha.

Résumé

Origine de la propriété forestière dans la ville de Schaffhouse

L'effectif de base de la propriété forestière remonte au temps de la répartition des biens du couvent. On distingua plus tard entre forêt bourgeoise et forêt populaire. Les annexions ultérieures entraînèrent la fusion des forêts de Guntmadingen, Barga et Stetten ainsi que les incorporations dans les communes de Buchthalen et Herblingen.

Traduction: S. Croptier